



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1989

Nummer 31

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	12. 4. 1989	RdErl. d. Finanzministers Übermittlung von Gewerbesteuerdaten auf Datenträgern an die Gemeinden (Datenübermittlung Gewerbesteuer) . . . . .	667
203204	24. 5. 1989	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Psychotherapeutische Behandlungen - Verhaltenstherapie - . . . . .	670
2100	28. 4. 1989	RdErl. d. Innenministers Paßwesen; Eintragung von Geburtsorten, die im polnischen Bereich liegen . . . . .	667
2160	18. 4. 1989	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Dialog - Väter u. Mütter für eine gemeinsame Elternschaft bei Trennung/Scheidung e.V. - . . . . .	667
2160	18. 5. 1989	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Deutsche Hilfe für Kinder von Arbeitslosen e.V. - . . . . .	670
223		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Finanzministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 31. 1. 1989 (MBI. NW. 1989 S. 214) Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EG-Richtlinien . . . . .	670
71242	19. 4. 1989	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Handwerkliches Meisterprüfungswesen . . . . .	667
814	2. 5. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschäftigung von arbeitslosen Jugendlichen und Heranwachsenden . . . . .	669
8201	26. 4. 1989	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung . . . . .	669
8201	9. 5. 1989	RdErl. d. Innenministers Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für leitende Angestellte der Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	669

Fortsetzung nächste Seite

## II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
2. 5. 1989	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	671
	<b>Innenminister</b>	
	<b>Finanzminister</b>	
11. 5. 1989	Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1989) . . . . .	672
	<b>Innenminister</b>	
25. 4. 1989	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1989 . . . . .	672
	<b>Hinweise</b>	
	<b>Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b>	
	Nr. 17 v. 28. 4. 1989 . . . . .	674
	Nr. 18 v. 2. 5. 1989 . . . . .	674
	Nr. 19 v. 9. 5. 1989 . . . . .	674
	<b>Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	
	Nr. 5 v. 15. 5. 1989 . . . . .	675
	<b>Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b>	
	Nr. 9 v. 1. 5. 1989 . . . . .	676
	Nr. 10 v. 15. 5. 1989 . . . . .	676

I.

2160

20025

**Übermittlung von Gewerbesteuerdaten auf Datenträgern an die Gemeinden (Datenübermittlung Gewerbesteuer)**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 4. 1989 –  
0 2276 – 5 – II B 2

**1 Erprobung**

Die Erprobung des Verfahrens zur Übermittlung von Gewerbesteuermeßbescheiden und Grunddaten der Gewerbesteuermeßbetragserveranlagung an die Gemeinden auf Datenträgern ist abgeschlossen.

**2 Teilnahme am Verfahren**

1 – Aufgrund des § 3 Satz 4 der Verordnung vom 18. 10. 1987 mache ich hiermit die nach dem Stand 1. April 1989 zur Datenübermittlung Gewerbesteuer zugelassenen Gemeinden bekannt:

Stadt Breckerfeld  
Stadt Ennepetal  
Stadt Düsseldorf  
Stadt Hagen  
Stadt Münster  
Stadt Schwelm

2 – Anträge weiterer an einer Teilnahme interessierter Gemeinden sind formlos an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NRW, Roßstraße 131, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Dieses stellt auf Anforderung die Datei- und Satzbeschreibungen des Übermittlungsverfahrens sowie Testdaten zur Verfügung.

3 – Die Gewerbesteuerdaten werden nur auf Magnetbändern übermittelt. Die Verwendung anderer maschinell verwertbarer Datenträger (Magnetbandkassetten, Disketten) ist nicht beabsichtigt. Die Datenübermittlung durch Telekommunikation wird gesondert geregelt.

4 – Die den Beteiligten im Zusammenhang mit der Datenübermittlung Gewerbesteuer entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

– MBl. NW. 1989 S. 667.

2100

**Paßwesen**

**Eintragung von Geburtsorten, die im polnischen Bereich liegen**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1989 –  
I B 3/38.47

Mein RdErl. v. 13. 1. 1977 (SMBI. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt C. 1. Satz 2 ist hinter dem Wort „Litzmannstadt“ das Wort „Gotenhafen“ einzufügen.
2. Der bisherige Text zu Abschnitt D entfällt. Es wird folgender Text neu eingefügt:

Besteht die Notwendigkeit, einen Reisepaß mit Geburtsortseintragungen entsprechend den vorstehenden Regelungen auszustellen, kann für eine Reise nach Polen auch ein vorläufiger Reisepaß als Zweitpaß erteilt werden (Nr. 1. i. V. m. Nr. 6.8 PaßVwV). Das gleiche gilt in Fällen, in denen Reisepässe gemäß meinem RdErl. v. 1. 3. 1979 (n. v.) – I C 3/38.47/VS-NfD – ausgefertigt werden.

– MBl. NW. 1989 S. 667.

**Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

– Dialog – Väter u. Mütter für eine gemeinsame Elternschaft bei Trennung/Scheidung e. V. –

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 18. 4. 1989 – 50.25.10/71

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Dialog – Väter u. Mütter für eine gemeinsame Elternschaft bei Trennung/Scheidung e. V. –

Sitz Bochum

– MBl. NW. 1989 S. 667.

71242

**Handwerkliches Meisterprüfungswesen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 19. 4. 1989 – 224 – 40 – 50 – 4/89

- 1 Die Meisterprüfungsausschüsse und ihre Organisation
- 1.1 Die Meisterprüfungsausschüsse sind selbständige staatliche Prüfungsbehörden, die bei der Handwerkskammer in der Regel für deren Bezirk errichtet werden (s. auch Nummer 1.8).
- 1.2 Prüfungsamt ist der Sitz des Meisterprüfungsausschusses. Bei Bedarf können Prüfungen ausnahmsweise auch auswärtig durchgeführt werden.
- 1.3 Die zuständige Handwerkskammer (s. Nummer 1.1) schlägt die Mitglieder für den Meisterprüfungsausschuß vor (§ 47 Abs. 2 Satz 1 HwO). Der Regierungspräsident hat die Auswahl der zu bestellenden Mitglieder nach den Gesichtspunkten der Eignung und Zuverlässigkeit zu treffen. Er ist berechtigt, einen Vorschlag zurückzuweisen und weitere einzuholen, wenn die vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt (s. auch Nummer 1.8).
- 1.4 Die Geschäftsführung liegt bei der Handwerkskammer (§ 47 Abs. 2 Satz 2 HwO). Sie hat insbesondere die Prüfungsunterlagen vorzubereiten und aufzubewahren. Soweit die Handwerkskammer geschäftsführend für den Prüfungsausschuß tätig wird, ist in den Briefkopf der Zusatz „Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses“ aufzunehmen.
- 1.5 Bei den Meisterprüfungsausschüssen
  - für das Maurer-, Beton- und Stahlbetonbauer-, Feuerungs- und Schornsteinbauer, Backofenbauer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Straßenbauer-, Steinmetzen- und Steinbildhauer- sowie Schornsteinfeger-Handwerk soll ein Baubeamter
  - für das Orthopädischuhmacher-, Bandagisten- sowie Orthopädiemechaniker-Handwerk soll ein Arzt und
  - bei den Meisterprüfungsausschüssen für das Fleischer-Handwerk soll ein Tierarzt zum Vorsitzenden ernannt werden.

- 1.6 Der Meisterprüfungsausschuß besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern; für die Mitglieder ist jeweils mindestens ein Stellvertreter zu berufen. Das Prüfungsverfahren wird durch einen Stellvertreter fortgesetzt, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.
- 1.7 Der Regierungspräsident kann bei Bedarf eine nicht im Kammerbezirk wohnende Person zum Mitglied des Meisterprüfungsausschusses ernennen. Handwerkskammer und Regierungspräsident haben bei der Bildung des Meisterprüfungsausschusses darauf zu achten, daß die Arbeitsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit nicht durch eine Ernennung auswärtiger Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden.
- 1.8 Meisterprüfungsausschüsse für mehrere Handwerkskammerbezirke bestehen nach Maßgabe der Verordnung über die Errichtung von überbezirklichen Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. 1983 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1988 (GV. NW. S. 230), - SGV. NW. 7124 -. Der für den Sitz des Meisterprüfungsausschusses zuständige Regierungspräsident soll Personen aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des einzelnen Ausschusses als Mitglieder bestellen. Im übrigen gelten Nummer 1.3 und 1.4 entsprechend.
- 2 Amtsdauer der Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse
- 2.1 Das Amt eines Mitgliedes beginnt mit der Ernennung durch den Regierungspräsidenten. Die Ernennung bedarf der Schriftform. Sie ist dem Mitglied bekannt zu machen.
- 2.2 Das Amt endet:
- 2.2.1 durch Ablauf der Amtsdauer, für die das Mitglied ernannt worden ist
- 2.2.2 durch Abberufung aus wichtigem Grund, z. B.:
- Wegfall der gesetzlichen Voraussetzung der Bestellung, etwa Verlust der persönlichen oder fachlichen Eignung zum Einstellen und Ausbilden von Lehrlingen oder Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
  - schwerwiegende Pflichtverletzung bei Ausübung des Amtes, z. B. Bruch der Amtsverschwiegenheit
  - Wegfall der erforderlichen Zuverlässigkeit
- 2.3 Sofern Mitglieder eines Meisterprüfungsausschusses vor Ablauf der Amtsdauer ausscheiden, sind neue Mitglieder nur für den Rest der Amtsdauer des Meisterprüfungsausschusses zu ernennen.
- 3 Anfechtbarkeit der Entscheidungen der Meisterprüfungsausschüsse
- 3.1 Die Entscheidungen der Meisterprüfungsausschüsse sind nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anfechtbare Verwaltungsakte, die im Verwaltungsrechtsweg überprüft werden können.
- Dies gilt auch für die Entscheidungen über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Meisterprüfung (§ 49 Abs. 8 HwO).
- 3.2 Die Entscheidungen der Meisterprüfungsausschüsse können im Vorverfahren durch Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet, soweit ihm nicht durch den Meisterprüfungsausschuß abgeholpen wird, der Regierungspräsident als nächsthöhere Behörde.
- Der Regierungspräsident hat in seinen Entscheidungen, durch die im Falle einer Nichtzulassung zur Meisterprüfung einem Widerspruch stattgegeben wird, nicht nur die angefochtene Entscheidung aufzuheben, sondern ausdrücklich auch die Zulassung zur Meisterprüfung auszusprechen.
- 3.3 Die Entscheidungen des Meisterprüfungsausschusses sind mit folgender Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen:
- „Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Handwerkskammer in als Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.“
- 3.4 Der Widerspruchsbescheid gemäß Nummer 3.2 ist dem betroffenen Meisterprüfungsausschuß bekanntzugeben.
- 3.5 Bei Klagen gegen einen Meisterprüfungsausschuß soll dieser einen Bediensteten der Handwerkskammer bevollmächtigen, ihn vor dem Verwaltungsgericht zu vertreten.
- 3.6 Entscheidungen der Handwerkskammer nach § 49 Abs. 5 HwO bleiben unberührt.
- 4 Einsichtnahme in Prüfungsakten
- Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsakten zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb der Widerspruchsfrist (Nummer 3.3) an die Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses zu richten.
- 5 Aufsicht über die Meisterprüfungsausschüsse
- 5.1 Die Dienst- und Fachaufsicht über die Meisterprüfungsausschüsse führt der Regierungspräsident.
- 5.2 Der Inhalt der Dienst- und Fachaufsicht ergibt sich aus den §§ 12 und 13 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1982 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 368), - SGV. NW. 2005 -. Die Dienstaufsicht erstreckt sich nach § 12 LOG. NW. auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten. Die Fachaufsicht erstreckt sich nach § 13 LOG. NW. auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben.
- 5.3 Die Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses ist an die Weisungen der Aufsichtsbehörde gebunden.
- 5.4 Mitteilungen des Regierungspräsidenten an den Meisterprüfungsausschuß, z. B. Widerspruchentscheidungen, Aufsichtsanordnungen, Empfehlungen und allgemeiner Schriftwechsel, sind über die Geschäftsstelle an ihn zu richten.
- 6 Kosten und Gebühren
- 6.1 Die Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter sind über die Prüfungsanforderungen, die Durchführung der Meisterprüfung und Verfahrensfragen zu unterrichten. Die Aufwendungen zur Unterrichtung sind von der Handwerkskammer zu tragen.
- 6.2 Vom Westdeutschen Handwerkskammertag als der Landeszentralvertretung der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern werden im Zusammenwirken oder im Einvernehmen mit den zuständigen Innungsverbänden Maßnahmen zur Unterweisung der fachlich gleichgerichteten Meisterprüfungsausschüsse der verschiedenen Kammern hinsichtlich der Prüfungsanforderungen durchgeführt. Für die Kosten gilt Nummer 6.1 mit der Maßgabe, daß sie anteilmäßig von denjenigen Handwerkskammern übernommen werden, deren Prüfungsausschüsse beteiligt sind.
- 6.3 Die Gebühren für die Abnahme der Meisterprüfung und die Zweitfertigung des Zeugnisses richten sich nach der Gebührenordnung und dem Gebührentarif der Handwerkskammer, die insoweit als Bestandteil der Meisterprüfungsordnung (§ 50 Satz 2 HwO) gelten.
- 6.4 Werden die Meisterprüfungsarbeit oder die Arbeitsprobe in Klausur durchgeführt, so hat der Prüfling die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Hierzu gehören z. B. Raumnutzungskosten, Kosten für Material und Arbeitsgeräte sowie für Versicherungen.

6.5 Die Gebühren und Kosten werden mit dem Eingang des Antrags auf Zulassung zur Meisterprüfung bei der Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses fällig.

7 Entschädigungen

Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt, die sich nach der Entschädigungsanordnung der Handwerkskammer richtet.

8 Aufhebung von Vorschriften

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 11. 1971 (SMBI. NW. 71242) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1989 S. 667.

814

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für die Beschäftigung  
von arbeitslosen Jugendlichen  
und Heranwachsenden**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 2. 5. 1989 –  
III C 3 – 3330.20

Mein RdErl. v. 10. 7. 1986 (SMBI. NW. 814) wird mit Wirkung vom 1. 7. 1989 aufgehoben.

– MBl. NW. 1989 S. 669.

8201

**Versicherungsfreiheit  
in der Sozialversicherung**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 4. 1989 –  
B 6000 – 1.4.1 – IV 1

Die mit dem RdErl. v. 4. 6. 1963 (SMBI. NW. 8201) getroffene Entscheidung über die Gewährleistung der Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wird im Namen des Ministerpräsidenten, des Präsidenten des Landtags, aller Landesminister und des Präsidenten des Landesrechnungshofs mit Wirkung vom 1. 1. 1989 ergänzt.

Im Abschnitt I wird folgender zweiter Absatz neu eingefügt:

Mit dem Inkrafttreten des Gesundheitsreformgesetzes vom 20. 12. 1988 (BGBI. I S. 2477) und dem Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. 12. 1988 (BGBI. I S. 2343) ergeben sich weitere Änderungen im Recht der gesetzlichen Sozialversicherung, die eine Ergänzung notwendig machen (Abschnitte IV und V).

Unter die Abschnittsbezeichnung II. wird in Klammern folgender Text aufgenommen:

(Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Unter die Abschnittsbezeichnung III. wird in Klammern folgender Text aufgenommen:

(Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung bis einschließlich 31. 12. 1988)

Nach Abschnitt III. werden folgende neue Abschnitte IV. und V. aufgenommen:

**IV.  
(Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung  
ab 1. 1. 1989)**

Die Versicherungsfreiheit der Beamten und in ähnlicher Rechtsstellung beschäftigter Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung stellt nach § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 SGB V nicht mehr auf die Anwartschaft auf Ruhegehalt, sondern auf die Absicherung bei Krankheit ab. Soweit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht, tritt kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung ein. Die Versicherungsfreiheit bleibt nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V auch für die Zeit des Ruhestandes bestehen. Einer Gewährleistungentscheidung – wie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung vorgeschrieben – bedarf es nicht mehr.

**V.  
(Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit  
ab 1. 1. 1989)**

Hinsichtlich der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit sind nach § 169 AFG kraft Gesetzes Arbeitnehmer in einer Beschäftigung versicherungsfrei, wenn sie die in § 6 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5 oder 7 SGB V genannten Voraussetzungen für die Krankenversicherungsfreiheit erfüllen (vgl. Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. 12. 1988 [BGBI. I S. 2343]).

– MBl. NW. 1989 S. 669.

8201

**Versicherungsfreiheit  
in der Sozialversicherung und in der  
Arbeitslosenversicherung für leitende Angestellte  
der Gemeinden und Gemeindeverbände**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 5. 1989 –  
III A 4 – 38.70.10 – 7843/89

Mein RdErl. v. 17. 7. 1969 (SMBI. NW. 8201) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Buchstaben a und b wird jeweils nach dem Wort „Landesbeamtengesetz(es)“ der Klammerzusatz „(ab 1. 1. 1977 Beamtenversorgungsgesetz(es))“ eingefügt.

2. Es werden folgende Absätze angefügt:

**Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung und  
Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit ab 1. 1.  
1989**

Die Versicherungsfreiheit der Beamten und vergleichbarer Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung stellt nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V nicht mehr auf die Anwartschaft auf Ruhegehalt, sondern auf die Absicherung bei Krankheit ab. Soweit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht, tritt kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung ein. Die Versicherungsfreiheit bleibt nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V auch für die Zeit des Ruhestandes bestehen. Einer Gewährleistungentscheidung – wie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung – bedarf es nicht mehr.

Hinsichtlich der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit sind nach § 169 AFG kraft Gesetzes Arbeitnehmer in einer Beschäftigung beitragsfrei, wenn sie die in § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 5 oder 7 SGB V genannten Voraussetzungen für die Krankenversicherungsfreiheit erfüllen (vgl. Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. Dezember 1988 [BGBI. I S. 2343]).

– MBl. NW. 1989 S. 669.

203204

**Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen  
Psychotherapeutische Behandlungen  
– Verhaltenstherapie –**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 5. 1989 –  
B 3100 – 4.9.5 – IV A 4

Die Bundesärztekammer hat folgende analoge Bewertungen für verhaltenstherapeutische Leistungen vorgenommen:

Nummer A 870:

Verhaltenstherapie, Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten, ggf. Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten

Analog-Nummer GOÄ: 861

Nummer A 871:

Verhaltenstherapie, Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, ggf. Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 50 Minuten, je Teilnehmer

Analog-Nummer GOÄ: 862

Im Vorgriff auf eine Änderung der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO (Psychotherapeutische Behandlungen) bin ich damit einverstanden, daß hinsichtlich der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Verhaltenstherapie ab sofort wie folgt verfahren wird:

1. Wird die Behandlung durch einen in Nummer 3.4 Satz 1 der Anlage bezeichneten Arzt durchgeführt, können anstelle der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ die Analog-Nummern 870 bzw. 871 als beihilfefähig anerkannt werden.
2. Wird die Behandlung durch einen in Nummer 3.4 der Anlage bezeichneten Diplom-Psychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:
  - a) bei Einzelbehandlung bis zu einer Dauer
    - von mindestens 25 Minuten = 60,70 DM
    - von mindestens 50 Minuten = 121,40 DM
  - b) bei Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 60,70 DM.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1989 S. 670.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

– Deutsche Hilfe für Kinder von Arbeitslosen e.V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 18. 5. 1989 –  
IV B 2 – 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBI. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBI. I S. 1142) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

DHK Deutsche Hilfe für Kinder von Arbeitslosen e.V.  
– Landesverband NRW –,  
Sitz Köln

– MBl. NW. 1989 S. 670.

233

**Berichtigung**

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr, d. Finanzministers,  
d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie u. d. Ministers  
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 31. 1. 1989 (MBl. NW. 1989 S. 214)

**Vergabe öffentlicher Bauaufträge  
nach den EG-Richtlinien**

Die Nummern 6. und 7. müssen richtig wie folgt lauten:

6. Die bisherigen Nummern 11.3 bis 11.5 werden Nummern 11.4 bis 11.6. In der neuen Nummer 11.5 werden die Worte „für den Bereich des Bundesfernstraßen- und Landstraßenbaus“ gestrichen. In der neuen Nummer 11.6 Satz 1 werden hinter den Worten „Die Berichtspflicht“ die Worte „gemäß Anlage 5“ eingefügt.
7. Die bisherige Nummer 11.6 wird wie folgt gefaßt:
  - 11.7 Für die Mitteilungen nach den Nummern 11.2 bis 11.5 sind die Formblätter Anlagen 3 bis 6, für die Mitteilungen nach Nummer 11.6 ist das Formblatt Anlage 5 zu verwenden.

**Fehlanzeige ist erforderlich.**

– MBl. NW. 1989 S. 670.

## II.

## Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens  
des Landes Nordrhein-WestfalenBek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 5. 1989 –  
I B 4 – 150 – 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Johannes Aßhoff,  
Ltd. Regierungsdirektor a. D.,  
Schwerte
- Dr. Karl Auffenberg,  
Rechtsanwalt und Notar,  
Paderborn
- Richard Becker,  
Ehem. Intendant des Deutschlandfunks,  
Tuttingen
- Werner Bessel,  
Regierungsdirektor a. D.,  
Essen
- Dr. Hermann Brinkmann,  
Geistlicher Rektor,  
Horstmar
- Prof. Dr. Werner Doede,  
Museumsleiter a. D. und Publizist,  
Kassel
- Dr. Albert Donnepp,  
Ltd. Direktor a. D.,  
Marl
- Heidemarie Ecker-Rosendahl,  
Dipl.-Sportlehrerin,  
Leverkusen
- Alexander Eugen Funke,  
Pastor,  
Bielefeld
- Marcel Gärtner,  
Journalist,  
Düsseldorf
- Dr. Anton Joseph Gerdemann,  
Tierarzt,  
Saerbeck
- Prof. Karl-Otto Götz,  
Hochschullehrer a. D., Maler,  
Niederbreitbach-Wolfenacker
- Hermann Hofberg,  
Oberschulturnrat a. D.,  
Dortmund-Höchsten
- Marianne Kleiner,  
Hausfrau,  
Bonn
- Paul Kobus,  
Rentner,  
Tönisvorst
- Hermann Koch,  
Stadtamtsinspektor a. D.,  
Düren
- Dr. Herbert Köhler,  
ehem. geschäftsführendes Vorstandsmitglied,  
Duisburg
- Julie Kolb,  
Hausfrau,  
Marl
- Dipl.-Ing. Heinz Landré,  
selb. Schlossermeister,  
Herford
- Paul Lehmann,  
Rechtsanwalt,  
Wuppertal
- Florian Lensing-Wolff,  
Chefredakteur und Verleger,  
Herdecke
- Carl Heinrich Lichtenstein,  
Journalist,  
Köln
- Elisabeth Lindner,  
Hausfrau,  
Krefeld
- Karl Lohaus,  
Journalist,  
Kaarst
- Prof. Dr. Adolf Karl Luther,  
bildender Künstler,  
Krefeld
- Dr. jur. h.c. Eberhard Freiherr von Medem,  
Ministerialdirigent a. D.,  
Düsseldorf
- Schwester Eveline (Maria-Franziska Meyer),  
Ordensschwester,  
Münster
- Willy Millowitsch,  
Schauspieler,  
Köln
- Alfred Naumann,  
Captain der Heilsarmee,  
Gelsenkirchen
- Ilse Neuberger,  
Hausfrau,  
Düsseldorf
- Hermann Nolte,  
Rentner,  
Mönchengladbach
- Prof. Dr. Werner Probst,  
Hochschullehrer,  
Bochum
- Dr. Heinz Ritter,  
Schriftsteller,  
Rinteln
- Herbert Ritzeler,  
Rentner,  
Kall
- Prof. Karl Ruhrberg,  
Museumsdirektor a. D. und freier Schriftsteller,  
Köln
- Helmut von Schemm,  
Kaufmann,  
Gevelsberg
- Anna Schepers,  
Hausfrau,  
Simmerath
- Hans-Jürgen Schlieker,  
Maler,  
Bochum
- Dr. Margarete Schmitz,  
Ministerialrätin a. D.,  
Köln
- Prof. Bernhard Schultze,  
Künstler,  
Köln
- Peter Sieben,  
Dachdecker,  
Aachen
- Dr. Günter Sieber  
Arbeitsdirektor,  
Dortmund
- Helene Siebert,  
Krankenschwester,  
Köln-Michaelshoven
- Hans Wilhelm Siegel,  
Pensionär,  
Ronco s/A, Schweiz

- Werner Steinem,  
Rentner,  
Schwerte
- Karl Stüker,  
Pensionär,  
Essen
- Michael Thiele,  
Journalist,  
Herne
- Prof. Hann Trier,  
Künstler,  
Mechernich-Vollem
- Prof. Günther Uecker,  
Hochschullehrer und bildender Künstler,  
Düsseldorf
- Brunhilde Verheyen,  
Hausfrau,  
Kempen
- Prof. Heinz-Günther Wallberg,  
Generalmusikdirektor,  
Essen
- Hans Wernery,  
Ltd. Ministerialrat a. D.,  
Erkrath
- Else Westmeyer,  
Oberin der Städt. Kliniken Duisburg,  
Duisburg

– MBl. NW. 1989 S. 671.

#### Innenminister

##### Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1989

RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1989 –  
III B 2 – 56.10.00 – 4081/89

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1989 auf

DM 2044 609 310,73

festgesetzt.

– MBl. NW. 1989 S. 672.

#### Innenminister Finanzminister

##### Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)

##### Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1989)

Gem. RdErl. d. Innenministers –  
III B 2 – 52.60.10 – 4105/89 –  
u. d. Finanzministers – KomF 1425 – 3.4 – I A 4 –  
v. 11. 5. 1989

1. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1989 sind die Mittel des Ausgleichsstocks auch für Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten bestimmt. Hierfür wird ein Betrag von 27 500 000 DM bereitgestellt.

2. Zuweisungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1989 werden den Gemeinden und Kreisen gewährt, deren notwendige Fahrkosten je Schüler den Betrag von 370,- DM übersteigen, es sei denn, daß sie wegen ihrer Steuerkraft im Haushaltsjahr 1989 keine Schlüsselzuweisungen erhalten.

Notwendige Fahrkosten sind die Schülerfahrkosten im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), – SGV. NW. 223 –.

3. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Ist-Ausgaben des Jahres 1987, die die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1987 gemeldet haben. Auf das Rundschreiben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen v. 25. 3. 1988 – 442.7121 –, mit dem die Erhebungsbogen (Sch 1 und Sch 2) „Ausgewählte Ausgaben für Schulen im Haushaltsjahr 1987“ übersandt worden sind, wird hingewiesen.

4. Soweit die für die Gemeinden und Kreise zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, werden die den Betrag von 370,- DM je Schüler übersteigenden notwendigen Ist-Ausgaben des Jahres 1987 in voller Höhe abgedeckt; andernfalls werden die Ist-Ausgaben nur in dem Verhältnis der benötigten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt.

5. Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.

6. Soweit Zweckverbände im Jahre 1987 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1989 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde oder des Kreises den in Nummer 2 genannten Betrag je Schüler übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.

7. Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt.

Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Jeder Zuweisungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlage 1. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.

8. Die den Gemeinden und Kreisen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1989 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.

9. Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nummer 3 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt. Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen dem kommunalen Ausgleichsstock wieder zu.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

## Anlage 1

Der Regierungspräsident ..... , den .....

An den  
Oberkreisdirektor/Gemeindedirektor

.....

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);

hier: Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1989)

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 11. 5. 1989 (MBI. NW. S. 672)

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1989 gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 GFG 1989 festgesetzt.

Die auf den Kreis ..... die Gemeinde ..... entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

1	Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land NW erfaßt	.....	DM
1.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1987	.....	DM
1.2	370,- DM × ..... Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1987 dieser Bezirksfachklassen = zumutbare Kosten	.....	DM
1.3	bleiben (1.1 abzüglich 1.2)	.....	DM
2	Übrige Bezirksfachklassen	.....	DM
2.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1987	.....	DM
2.2	370,- DM × ..... Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1987 dieser Bezirksfachklassen = zumutbare Kosten	.....	DM
2.3	bleiben (2.1 abzüglich 2.2)	.....	DM
3	Alle übrigen Schulen	.....	DM
3.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1987 (ohne Ausgaben für Bezirksfachklassen, jedoch einschließlich Ausgaben für das Berufsgrundschuljahr und das Berufsvorbereitungsjahr)	.....	DM
3.2	370,- DM × ..... Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1987 (ohne Schüler der Berufsschulen, jedoch einschließlich der Schüler der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahrs sowie einschließlich ..... Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl des	.....	DM
	Schulverbandes .....	.....	
	..... v.H. ..... Schülern)	.....	
	= zumutbare Kosten	.....	DM
3.3	bleiben (3.1 abzüglich 3.2)	.....	DM

## 4 Gesamtbetrag der überdurchschnittlich hohen Belastung

Summe 1.3	.....	DM
Summe 2.3	.....	DM
Summe 3.3	.....	DM
zusammen	.....	DM
	<u>.....</u>	<u>DM</u>

Der unter Nr. 4 genannte Betrag wird entsprechend der Regelung in Nr. 4 des Bezugserlasses mit ..... v. H. abgedeckt.

= ..... DM.

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Gemeindekasse/Kreiskasse überwiesen.

Auf Nr. 9 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisungen zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 - Untergruppe 051 - zu vereinnahmen.

- MBl. NW. 1989 S. 672.

## Hinweise

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

## Nr. 17 v. 28. 4. 1989

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
223	23. 3. 1989	Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG-PO-BBA) .....	208

- MBl. NW. 1989 S. 674.

## Nr. 18 v. 2. 5. 1989

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2005	12. 4. 1989	Siebenunddreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden .....	214

- MBl. NW. 1989 S. 674.

## Nr. 19 v. 9. 5. 1989

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
113	23. 4. 1989	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage .....	222
2331		Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Architekten gesetzes vom 15. März 1989 (GV. NW. S. 190) .....	224

- MBl. NW. 1989 S. 674.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 5 v. 15. 5. 1989**

## Teil 1 – Kultusminister

## Amtlicher Teil

Geschäftsordnung für die Staatlichen Prüfungsämter für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 3. 1989 . . . . .

Richtlinien zur Bildung der Klassen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 4. 1989 . . . . .

Vorläufige Ordnung über die Bildungsgänge der Kollegschule, die zur allgemeinen Hochschulreife und zu einem Berufsabschluß mit staatlicher Berufsabschlußprüfung oder zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Qualifikationen führen (VOAH-KS). RdErl. d. Kultusministers v. 18. 4. 1989 . . . . .

Landessportfest der Schulen; Ausschreibung für das Schuljahr 1989/90. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 4. 1989 . . . . .

Teilnahme der Schulen am Staffellauf „Quer durch Nordrhein-Westfalen“. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 3. 1989 . . . . .

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs.1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG) vom 13. April 1989 . . . . .

Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – PO-BBA) vom 23. März 1989 . . . . .

Hauptschule – Richtlinien und Lehrpläne. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1989 . . . . .

226	Amtliche Leihverkehrsliste des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken; Änderung. Bek. d. Kultusministers v. 10. 4. 1989 .....	244
227	<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers ..	245
	WDR-Hörfunklehrgang „Deutsch für Aussiedler aus Polen“ .....	248
230	Aktion „Saure Tropfen“ im Schulfernsehen des WDR .....	248
	Hauptstadt-Ausstellung in Bonn .....	248
240	Fotowettbewerb „Mein Bild vom Sport“ .....	249
240	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Mai 1989 .....	249
	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 17. bis 21. April 1989 .....	249
240	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. bis 18. April 1989 ..	250
241	<b>Anzeigen</b>	
244	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen .....	252

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

## Amtlicher Teil

Einführung des Diplomstudiengangs Wirtschaftsmathematik an der Universität Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 3. 1989 . . . . .

Ergänzende Bekanntmachung zu der Einführung des Zusatzstudiengangs Ausländerpädagogik und Deutsch als Fremd-/Zweit-sprache an der Universität – Gesamthochschule – Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 3. 1989 . . . . .

Änderung des Diplomstudiengangs Biologie an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 3. 1989 . . . . .

Änderung des Diplomstudiengangs Maschinenbau an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 3. 1989 . . . . .

Änderung des integrierten Studiengangs Wirtschaftswissenschaft an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 3. 1989 . . . . .

Änderung des Fachhochschulstudiengangs Maschinenbau an der Fachhochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 3. 1989 . . . . .

Einführung des Fachhochschulstudiengangs Entsorgungstechnik an der Fachhochschule Bochum, Abteilung Gelsenkirchen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 3. 1989 . . . . .

Einführung des Diplomstudiengangs Außenwirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 3. 1989 . . . . .

Einführung des Diplomstudiengangs Technische Betriebswirtschaft an der Märkischen Fachhochschule Iserlohn, Abteilung Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 3. 1989 . . . . .

Grundordnung der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 12. März 1989 . . . . .

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung für die Fachhochschule Niederrhein vom 12. April 1989 .....	264
262 Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber an der Universität Dortmund vom 18. März 1989 .....	266
262 Ordnung der Fakultät für Soziologie für die Feststellung der besonderen Eignung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaft und öffentliche Gesundheitsförderung mit dem Abschluß Diplom-Gesundheitswissenschaftler der Universität Bielefeld vom 7. April 1989 .....	268
262 Promotionsordnung für den Fachbereich 1 (Philosophie – Religionswissenschaft – Gesellschaftswissenschaften) der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 26. Januar 1989 .....	270
262 Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 31. Januar 1989 .....	272
262 Erste Änderung der Beitragsordnung des Akademischen Förderungswerkes Bochum – Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 14. April 1989 .....	273
262 Beitragsordnung des Kölner Studentenwerks – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 12. April 1989 .....	273
<b>262 Nichtamtlicher Teil</b>	
263 Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Mai 1989 .....	274
263 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 9. bis 29. März 1989 .....	274
263 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. bis 29. März 1989 .....	276
263	

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 5. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Verzeichnis der durch die Landesjustizverwaltungen anerkannten Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozeßordnung . . . . .	97
Vierte Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VerwVO VwVG NW – . . . . .	98
Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen . . . . .	98
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	99
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	102
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	104
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zivilrecht</b>	
1. ErbauVO § 10. – Der durch § 10 I ErbauVO geforderten Eintragung des Erbbaurechtes zur ausschließlich	
ersten Rangstelle steht ein in der zweiten Abteilung voreingetragener Nacherbenvermerk nicht entgegen (Aufgabe der gegenteiligen Senatsrechtsprechung). OLG Hamm vom 5. Januar 1989 – 15 W 244/88 . . . . .	104
2. BGB § 2205; HGB §§ 161 ff. – Die Anordnung der Testamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil ist wirksam, wenn sämtliche weiteren Gesellschafter zustimmen. Da der Senat mit dieser Auffassung von den Entscheidungen des BayObLG (in RPfleger 77, 321) und des OLG Frankfurt (in OLGZ 83, 189) abweicht, legt er die Sache gem. § 28 II FGG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vor. OLG Hamm vom 20. Februar 1989 – 15 W 5/88 . . . . .	105
<b>Strafrecht</b>	
StVG § 24 a; StGB § 316. – In § 24 a StVG ist ebenso wie in § 316 StGB das Tatbestandsmerkmal des Führens eines Fahrzeuges erst dann erfüllt, wenn das Fahrzeug in Bewegung gesetzt worden ist. OLG Düsseldorf vom 12. Januar 1989 – 2 Ss (OWi) 488/88-4/89 II . . . . .	107
– MBl. NW. 1989 S. 676.	

Nr. 10 v. 15. 5. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Einführung der Loseblattform für das Berggrundbuch . . . . .	109
Justiz-Kostenmarkenordnung (JKMO) . . . . .	109
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	114
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	118
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	120
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	120

– MBl. NW. 1989 S. 676.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569